

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus**  
**Abteilung Anlagenrecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 18.05.2022  
Ltg.-**2103/A-7-2022**  
U-Ausschuss

WST1-AA-16/180-2021  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Gottfried Hagel	15273		10. Mai 2022

Betrifft  
Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992)

**Motivenbericht**  
**zur Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992)**  
**(8. Novelle)**

**I. Allgemeiner Teil**

Die vorliegende Novelle zum NÖ AWG 1992 dient zunächst der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. L 312 vom 22. November 2008, S. 3), welche im Rahmen des Kreislaufwirtschaftspakets durch die Richtlinie (EU) 2018/851 geändert wurde (Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, ABl. L 150 vom 14. Juni 2018, S. 109). Die Umsetzung muss größtenteils durch den Bund unter Inanspruchnahme seiner ausschließlichen Regelungskompetenz für gefährliche Abfälle sowie seiner Bedarfskompetenz für nicht gefährliche Abfälle (gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) erfolgen. Dies wurde durch eine Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002 (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket, BGBl. I Nr. 200/2021) bzw. eine Novelle der Verpackungsverordnung 2014 (Verpackungsverordnungs-Novelle 2021, BGBl. Nr. 597/2021) umgesetzt. Soweit der Bund daher entsprechende Umsetzungsschritte gesetzt hat und insofern seine ausschließliche Kompetenz (für

gefährliche Abfälle) oder Bedarfskompetenz (für nicht gefährliche Abfälle) in Anspruch genommen hat, ist eine zusätzliche Umsetzung im NÖ AWG 1992 nicht angezeigt.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben ergeben sich aber auch Regelungserfordernisse im Bereich des Abfallrechts, die gemäß Art. 15 B-VG in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallen. Ausgehend von den Änderungen auf EU-Ebene und der vorgesehenen Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber, besteht Anpassungsbedarf auf Ebene des NÖ AWG 1992 insbesondere hinsichtlich nachstehender Punkte:

- Abfallhierarchie, insbesondere die Umstellung auf eine fünfstufige Abfallhierarchie
- Zentrale Rolle der Abfallvermeidung
- Vorgaben für Abfallwirtschaftspläne

Diese Punkte wurden in den §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 dieser Novelle berücksichtigt.

Die Liste der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren im neuen Anhang 1 wurde an die europäische Rechtslage angepasst.

Die nachstehende Tabelle bietet einen schnellen Überblick über die durch die Richtlinie (EU) 2018/851 geänderten Bestimmungen der Abfallrahmenrichtlinie, die für die Landesgesetzgebung relevant sind.

Tabelle: Übersicht Umsetzung Richtlinie (EU) 2018/851

Betroffener Artikel der Abfallrahmen-RL 2008/98/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/851	Geänderte Bestimmungen des NÖ AWG 1992
Erwägungsgründe, insb. Orientierung in Richtung Kreislaufwirtschaft	§ 1 Abs. 1 NÖ AWG 1992 Entspricht bisher § 1 Abs. 1 des AWG 2002. Einfließen müssen hier jedenfalls die Pflicht zur getrennten Sammlung, zur Einhaltung der Abfallhierarchie sowie die Ausrichtung

	<p>der Abfallwirtschaft im Sinne einer Kreislaufwirtschaft. Der vorgeschlagene Text orientiert sich an der aktuellen AWG-Novelle, aber ohne die dortigen Vorschläge zu Transport und Verpackungen, die nicht unmittelbar aus der RL ableitbar sind.</p>
Art. 3: Begriffsdefinitionen	<p>§ 3 NÖ AWG 1992</p> <p>Relevant für das NÖ AWG 1992 sind nur die Begriffsdefinitionen Siedlungsabfall und Bioabfall, wobei in beiden Fällen kein Umsetzungsbedarf besteht. Die bisherige Definition des NÖ AWG 1992 für Siedlungsabfall entspricht bereits jetzt der Definition der Richtlinie (mit Ausnahme der in der RL angeführten Beispiele); vorgeschlagen wird jedoch die Änderung des Verweises auf die aktuelle RL als Auslegungshilfe für die Zuordnung.</p>
Art. 4: Abfallhierarchie	<p>§§ 1, 6 und 7 NÖ AWG 1992</p> <p>Das NÖ AWG 1992 wird an die fünfstufige Abfallhierarchie angepasst; Artikel 4 Abs. 3 der RL (Schaffung wirtschaftlicher Instrumente und anderer Maßnahmen) ist grundsätzlich vom Bund umzusetzen, im NÖ AWG 1992 werden aber § 6 (Wirtschaftsförderung) und § 7 (Förderung der Abfallvermeidung) entsprechend angepasst.</p>
Art. 9: Abfallvermeidung	<p>§ 5 NÖ AWG 1992</p> <p>Umsetzung durch den Bund (§ 9 AWG 2002); in § 5 NÖ AWG 1992 findet sich schon bisher der Grundsatz der</p>

	<p>Abfallvermeidung, wobei hier einige Beispiele angegeben sind („insbesondere“), die dem bisherigen § 9 AWG 2002 entsprechen. Eine Übernahme sämtlicher Abfallvermeidungsmaßnahmen des Art. 9 der RL (wie nun in § 9 AWG 2002) erscheint nicht sinnvoll, da viele Maßnahmen nicht im Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers stehen.</p>
Art. 10: Verwertung	<p>§ 1 NÖ AWG 1992 Die grundsätzliche Pflicht zur getrennten Sammlung von Abfällen sowie die fünfstufige Abfallhierarchie werden in § 1 NÖ AWG 1992 umgesetzt; ansonsten Umsetzung durch den Bund.</p>
Art. 11: Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling	<p>§ 7 NÖ AWG 1992 Geringfügige Anpassung des § 7 NÖ AWG 1992 (auch „Maßnahmen“ sollen gefördert werden können); ansonsten Umsetzung durch den Bund</p>
Art. 22: Bioabfall	<p>§ 9 NÖ AWG 1992 Die Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen ist vom Bund umzusetzen, da schon bisher im AWG 2002 Pflichten für die getrennte Sammlung von Abfällen festgelegt waren; in § 9 Abs. 1 NÖ AWG 1992 soll lediglich die Ausnahmemöglichkeit für kompostierbare Abfälle „im örtlichen Nahbereich“ dahingehend geändert werden, dass wie in der RL von „Anfallstelle“ gesprochen wird.</p>

<p>Art. 28: Mindestinhalte von Abfallwirtschaftsplänen</p>	<p>§ 4 NÖ AWG 1992</p> <p>Das zentrale Instrument zur Abfallwirtschaftsplanung in Österreich ist der Bundesabfallwirtschaftsplan. Demnach erfolgt die Umsetzung überwiegend durch den Bund. Wo die Vorgaben landesrechtliche Kompetenzen betreffen und/oder schon bisher Darstellungen im Landes-Abfallwirtschaftsplan erfolgten, sollen aber die Vorgaben des § 4 Abs. 2 NÖ AWG 1992 an die neuen Vorgaben der RL angepasst werden (Art. 28 Abs. 3 lit. a und f).</p>
<p>Art. 29: Abfallvermeidungsprogramme</p>	<p>§ 4 NÖ AWG 1992</p> <p>Hier sieht die RL vor, dass derartige Programme in die Abfallwirtschaftspläne oder andere umweltpolitische Programme aufgenommen werden können. In einem solchen Programm sind die Abfallvermeidungsziele und -maßnahmen jedoch eindeutig anzugeben. Dies soll, wie bisher, grundsätzlich durch den Bund umgesetzt werden (§ 9a AWG 2002); aus dem Landesabfallwirtschaftsplan sollen aber ebenfalls Abfallvermeidungsziele und -maßnahmen klar hervorgehen. In § 4 Abs. 2 NÖ AWG 1992 soll daher der dritte Spiegelstrich „Strategien zur Abfallvermeidung“ noch dahingehend ergänzt werden, dass „einschließlich Abfallvermeidungsziele und -maßnahmen“ angefügt wird.</p>

<p>Anhang II: geänderte Definitionen der Verfahren R3, R4 und R5, einschließlich Fußnoten</p>	<p>Anhänge 1 und 2  Die Liste der Verwertungsverfahren war bisher (gemeinsam mit der Liste der Beseitigungsverfahren) in Anhang 2 des NÖ AWG 1992 enthalten. Sie wird an die Änderungen der Richtlinie angepasst und (wiederum gemeinsam mit der Liste der Beseitigungsverfahren) zum neuen Anhang 1.</p>
---	---

Daneben gab es vor allem Anregungen der NÖ Umweltverbände für Änderungen des NÖ AWG 1992, die den Vollzug dieses Gesetzes aus dem Blickwinkel der Praxis verbessern sollen.

Es handelt sich dabei um die Möglichkeit auch Baulandgrundstücke einem Sonderbereich zuzuordnen (§ 13), die sprachliche Klarstellung bei der Erfassung von Sperrmüll (§ 14), die exaktere Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr (§ 24) und eine zusätzlich notwendige Strafbestimmung (§ 33).

Durch die Novelle zum NÖ AWG 1992 ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen

- der **Kompetenzlage** und
- des **Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften**.

Die Novelle zum NÖ AWG 1992 steht mit keinen zwingenden **unionsrechtlichen Vorschriften** im Widerspruch. Wie bereits oben ausgeführt, dient ein Teil dieser Novelle der Anpassung des Landesrechts an die Abfallrahmenrichtlinie.

Durch die Novelle zum NÖ AWG 1992 wird mit **keinen Problemen bei der Vollziehung** gerechnet, durch die von den NÖ Umweltverbänden angeregten Änderungen soll der praktische Vollzug des Gesetzes verbessert werden.

Die Novelle zum NÖ AWG 1992 bringt **keine** neuen **finanziellen Auswirkungen (Kosten) für die öffentliche Verwaltung.**

Die Änderung des NÖ AWG 1992 hat keine negativen Auswirkungen auf die Erreichung der **Ziele des Klimabündnisses und des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030**. Vielmehr soll z.B. das neu aufgenommene Ziel des Recyclings dazu beitragen, die im „NÖ Klima- und Energieprogramm 2030“ gesetzten Ziele zu erreichen.

Eine zusätzliche Mitwirkung von **Bundesorganen** wird nicht vorgesehen.

Der Gesetzesbeschluss hat auch anwendungsspezifische Klarstellungen zu einer (Gemeinde-) **Abgabe** (Abfallwirtschaftsgebühr) zum Gegenstand. Obwohl inhaltlich dabei keine Änderungen vorgenommen, insbesondere auch keine neuen Tatbestände eingeführt werden, erfolgt gemäß § 9 F-VG unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor seiner Kundmachung vom Landeshauptmann die **Bekanntgabe** der vorliegenden Änderung **an das Bundeskanzleramt**.

### **Konsultationsmechanismus**

Nach Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt der Entwurf der Novelle zum NÖ AWG 1992 dem Konsultationsmechanismus. Der Entwurf wird den in dieser Vereinbarung angeführten Gebietskörperschaften gleichzeitig mit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens übermittelt.

## **Informationsverfahren**

Die vorliegende Novelle des NÖ AWG 1992 betrifft auch technische Bestimmungen, die nach Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vor ihrer Beschlussfassung der EU-Kommission mitgeteilt werden müssen. Diese Mitteilung erfolgt gleichzeitig mit dem Beginn der Begutachtung.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1, 2 und 3 (Inhaltsverzeichnis)**

Das Inhaltsverzeichnis wird an die geänderte Überschrift des § 7 sowie an die geänderten Anhänge angepasst.

### **Zu Z 4 und 5 (§ 1 Abs. 1)**

§ 1 Abs. 1 NÖ AWG 1992 entspricht bisher dem § 1 Abs. 1 AWG 2002 und es soll hier auch künftig ein Gleichklang der Ziele auf Bundes- und Landesebene bestehen. In diesem Zusammenhang sind im NÖ AWG 1992 die Pflichten zur getrennten Sammlung von Abfällen und zur Einhaltung der Abfallhierarchie sowie die Ausrichtung der Abfallwirtschaft im Sinne einer Kreislaufwirtschaft aufzunehmen. Die neue Z 6 fasst diese Ziele zusammen.

### **Zu Z 6 und 7 (§ 1 Abs. 2 und 2a)**

§ 1 Abs. 2 wird an die fünfstufige Abfallhierarchie der Abfallrahmenrichtlinie (vgl. Art. 4 der RL) angepasst. Im neuen Abs. 2a werden die Grundsätze des NÖ AWG 1992 in Entsprechung der fünfstufigen Abfallhierarchie an die Grundsätze des § 1 Abs. 2a AWG 2002 angeglichen, wobei die Z 1 bis 3 wörtlich der derzeit geltenden Fassung dieser Bestimmung entsprechen (AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 200/2021) und in Z 4 und 5 eine Anpassung an die Terminologie und Ziele der Richtlinie (EU) 2018/851 erfolgt.

### **Zu Z 8 (§ 1 Abs. 4)**

Gemeindeverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) und besitzen im Rahmen der ihnen rechtsgültig übertragenen Aufgaben jene rechtliche Stellung, wie sie den verbandsangehörigen Gemeinden vor Übertragung der Aufgaben zugekommen war (§ 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) oder nach Rückfall derselben zukommt. Ein Gemeindeverband wird daher an der Stelle der Gemeinden tätig (VfSlg 8185).

### **Zu Z 9 (§ 3 Z 1)**

Die Abfalldefinition wird an § 2 Abs. 1 bis 3 AWG 2002 angeglichen, wobei gegenüber der bisherigen Fassung des § 3 Z 1 NÖ AWG 1992 lediglich der Verweis auf die bisher in Anhang 1 angeführten Abfallgruppen wegfällt.

### **Zu Z 10 (§ 3 Z 2 lit. a)**

§ 3 Z 2 lit. a NÖ AWG 1992 entsprach bereits bisher der Definition „Siedlungsabfall“ der Richtlinie (EU) 2018/851; eine bloße Übernahme der in der Richtlinie beispielhaft angeführten Abfälle in die landesrechtliche Begriffsbestimmung wird nicht als notwendig erachtet. Da § 3 Z 2 lit. a NÖ AWG 1992 bisher jedoch noch auf das Europäische Abfallverzeichnis im Sinne der früheren Abfallrichtlinien verweist, wird klargestellt, dass bei der Zuordnung und Auslegung des Begriffs „Siedlungsabfall“ die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, zu berücksichtigen ist.

### **Zu Z 11 (§ 3 Z 2 lit. f)**

Der Begriff der Altstoffe soll durch die beispielhafte Aufzählung von bestimmten Altstoffen, für die es in Niederösterreich bereits kommunale Sammelsysteme gibt bzw. in naher Zukunft geben soll, noch besser konkretisiert werden. Damit werden auch konkret Abfälle genannt, für die das Bringsystem im Sinne des § 11 Abs. 3 NÖ AWG 1992 vorgesehen werden darf. Überdies knüpft diese Aufzählung an die Rechtslage des Bundes an, da gemäß § 28b Abs. 1 AWG 2002 (neu) für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfälle jeweils getrennte Sammlungen durchzuführen sind; Bioabfälle wurden in der Aufzählung nicht genannt, da diese unter § 3 Z 2 lit. e NÖ AWG 1992 fallen. Getrennte Sammlungen im Sinne des AWG 2002 können auch im Rahmen einer Andienungspflicht im Sinne des NÖ AWG 1992 erfolgen.

### **Zu Z 12 (§ 3 Z 4)**

Aufgrund der geänderten Anhänge (siehe Z 26 und 27) wird lediglich der Verweis auf die Verwertungs- und Beseitigungsverfahren von Anhang 2 auf Anhang 1 geändert.

### **Zu Z 13 (§ 4 Abs. 2)**

Die Mindestinhalte des Landes-Abfallwirtschaftsplanes werden an die Vorgaben des Art. 28 Abfallrahmen-RL angepasst, wobei lediglich eine Berücksichtigung jener Vorgaben erfolgt, die in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallen. Art. 28 Abs. 3 lit. a der RL wird im zweiten Spiegelstrich ergänzt, Art. 28 Abs. 3 lit. f der RL (Maßnahmen gegen Vermüllung) im (neuen) fünften Spiegelstrich umgesetzt. Hingegen kann das bisher im fünften Spiegelstrich vorgesehene überregionale Konzept für Abfallbehandlungsanlagen im Landes-Abfallwirtschaftsplan entfallen, da dies durch den Bundes-Abfallwirtschaftsplan abgedeckt wird. Ebenso kommt es im vierten Spiegelstrich zu geringfügigen Anpassungen, um die tatsächlichen Landeskompetenzen klarer abzubilden. In Umsetzung des in der Richtlinie (EU) 2018/851 zentralen Prinzips der Abfallvermeidung, insbesondere Art. 29 der Richtlinie 2008/98/EG in der Fassung Richtlinie (EU) 2018/851, wird schließlich im dritten Spiegelstrich ergänzend festgelegt, dass die schon bisher im Landes-Abfallwirtschaftsplan vorgesehenen Strategien zur Abfallvermeidung ausdrücklich Abfallvermeidungsziele und -maßnahmen enthalten müssen.

### **Zu Z 14 (§ 5)**

Im ersten Satz erfolgt eine stilistische Vereinfachung, die das zentrale Prinzip der Vermeidung der Entstehung von Abfall hervorstreicht und gleichzeitig die tatsächlichen Kompetenzen des Landesgesetzgebers im Abfallrecht besser abbildet.

### **Zu Z 15 (§ 6)**

In Umsetzung des Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2008/98/EG in der Fassung Richtlinie (EU) 2018/851 erfolgt eine terminologische Anpassung an die neue fünfstufige Abfallhierarchie. Im Hinblick auf das unionsweite Ziel des Übergangs zum Modell einer Kreislaufwirtschaft sollen künftig vorrangig Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling gefördert werden.

### **Zu Z 16 und 17 (§ 7)**

Bisher konnte das Land gemäß § 7 Abs. 2 lediglich Investitionen fördern, im Sinne des Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2008/98/EG in der Fassung Richtlinie (EU) 2018/851 soll nun auch eine Förderung von einzelnen Maßnahmen möglich sein, wobei eine terminologische Anpassung an die neue fünfstufige Abfallhierarchie erfolgt. Im Hinblick auf das unionsweite Ziel des Übergangs zum Modell einer Kreislaufwirtschaft sollen nur mehr Investitionen oder Maßnahmen gefördert werden, die eine Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling bewirken.

### **Zu Z 18 (§ 9)**

Die geringfügige Anpassung von „im Nahebereich“ zu „an der Anfallstelle“ erfolgt in Umsetzung der in Art. 22 der Richtlinie 2008/98/EG in der Fassung Richtlinie (EU) 2018/851 vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit für die getrennte Sammlung von Bioabfall. Zudem sollen damit auch bisher bestehende Unklarheiten hinsichtlich der räumlichen Reichweite von „im Nahebereich“ beseitigt werden. Praktisch wird sich durch die Anpassung aber kaum etwas ändern, da Eigenkompostierungen fast ausschließlich an der Anfallstelle durchgeführt werden. In der Regel wird dies jenes Grundstück sein, zu dem der eigene Haushalt gehört. Hierunter ist auch ein zusammenhängendes angrenzendes Grundstück zu verstehen

### **Zu Z 19 (§ 13)**

Die Anpassung in § 13 erfolgt deswegen, da – vor allem in Altstadtbereichen – Grundstücke im Bauland aufgrund von sehr engen Zufahrten oder Tonnage-Beschränkungen bei Brücken nicht mit den üblichen Müllfahrzeugen bedient werden können. Die Bereitschaft der Bevölkerung, die Müllbehälter freiwillig zu einem für die Zufahrt geeigneten Ort zu bringen, nimmt spürbar ab, was die Kosten der Abfuhr erhöht. Aus diesem Grund soll den Gemeinden ähnlich wie im Grünland die Möglichkeit geboten werden, auch spezielle Baulandgrundstücke einem Sonderbereich zuzuordnen.

Ein Müllfahrzeug (oder fachsprachlich Abfallsammelfahrzeug) wird allgemein so definiert: Kraftfahrzeug, das üblicherweise in der kommunalen Abfallsammlung/-abholung eingesetzt wird, um die Abfälle von Haushalten einzusammeln und zu einer Umladestation oder Behandlungsanlage zu transportieren.

Die kommunale Abfallholksammlung erfolgt dabei üblicherweise mit einem dreiachsigen Abfallsammelfahrzeug, dessen Nutzlast 24 t, Breite ca. 2,55m und Höhe ca. 3,55 m (beim Laden max. 5,8 m) beträgt.

#### **Zu Z 20 (§ 14)**

Die Änderung im Absatz 2 erfolgt, da es Sammelzentren auch für mehrere Gemeinden gibt und daher nicht in jeder Gemeinde ein solches besteht.

Weiters wurde auch der Begriff des Wertstoffzentrums aufgenommen.

Die Änderung im Absatz 3 soll klarstellen, dass der Absatz 3 keine Alternative zu den Absätzen 1 und 2 darstellt, sondern nur als Ergänzung zu diesen gedacht ist.

#### **Zu Z 21 und 22 (§ 24)**

Die derzeitige Bestimmung des Absatz 2 Ziffer 1 lit. d hat immer wieder zu Rundungsfehlern geführt, da, um die Reduzierung nicht zu unterschreiten, eine Abrundung vorzunehmen war.

Die nunmehrige Regelung führt dazu, dass etwa eine Reduzierung von 9,98% den gesetzlichen Vorgaben entspricht (Beispiel: Aus einer Grundgebühr von € 5,25 ergibt sich eine kaufmännisch gerundete Reduzierung auf mindestens 4,73, was einer Reduzierung von 9,905% entspricht).

Durch die Neuformulierung des Absatz 2 Ziffer 2, letzter Satz ist nun eine Berechnung einfacher und übersichtlicher. Die bestehende Textierung hat vielfach zu Unsicherheiten hinsichtlich der zu verwendenden Basis gesorgt.

#### **Zu Z 23 (§ 33)**

Im Absatz 1 sollen die bereits entfallenen Ziffern gestrichen werden bzw. soll wieder eine fortlaufende Nummerierung hergestellt werden.

Hintergrund der einzigen neuen Strafbestimmung (Absatz 1 Ziffer 11) ist, dass Personen mit Wohnsitz außerhalb von Niederösterreich Abfallwirtschafts-Einrichtungen benützen und dieses Verhalten derzeit nicht strafbar ist. Die Ziffern 1, 2 und 6 des Absatz 1 sind als Unterlassungsdelikte zu qualifizieren und der Tatort einer Verwaltungsübertretung befindet sich in einem solchen Fall nicht in Niederösterreich (vgl. LVwG NÖ vom 20.10.2017, LVwG-S-2231/001-2017).

Weiters soll auch eine kostenlose Abfall-Entsorgung bei den Wertstoffzentren durch dafür nicht berechnete Personen hintangehalten werden.

### **Zu Z 24 und 25 (§ 33a)**

Im § 33a Abs. 1 werden die umgesetzten Richtlinien und in Abs. 4 der Verweis auf die erfolgte Notifizierung an die Europäische Kommission ergänzt.

### **Zu Z 26 (Anhang 1)**

In Angleichung an die Abfallrahmenrichtlinie bzw. das AWG 2002 entfällt die bisherige Auflistung bestimmter Abfallgruppen. Die Auflistung bestimmter Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, die bisher in Anhang 2 enthalten war, wird zum neuen Anhang 1 und gleichzeitig so aktualisiert, dass sie der aktualisierten Fassung des AWG 2002 (Anhang 2) entspricht. Der gleichlautende Einleitungssatz bei den Verwertungs- und Beseitigungsverfahren konnte als obsolet entfallen.

### **Zu Z 27 (Anhang 2)**

Da der bisherige Anhang 2 zum neuen Anhang 1 wird, kann der Anhang 2 entfallen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P e r n k o p f  
LH-Stellvertreter